

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/20 2013/08/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

27/01 Rechtsanwälte;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

GSVG 1978 §194a;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

GSVG 1978 §5;

RAO 1868 §49;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayr, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter und Richterinnen, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des Dr. M F in F, vertreten durch Dr. Christian Tschurtschenthaler, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Dr. Arthur Lemisch-Platz 7/III, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 15. Dezember 2012, Zl. BMASK-428671/0001-II/A/3/2012, betreffend Pflichtversicherung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer gab in seiner Versicherungserklärung vom 10. Juni 2011 gegenüber der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt (im Folgenden: SVA) an, dass er folgende Tätigkeiten ausübe: 1. Tätigkeit als Vortragender und Schriftsteller; 2. rechtsgutachterliche Tätigkeit; 3. selbständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Er erklärte, dass seine Einkünfte aus diesen Tätigkeiten im Jahr 2011 voraussichtlich die relevante Versicherungsgrenze (EUR 4.488,24) überschreiten würden.

In einem Begleitschreiben führte er dazu näher aus, dass er im Jahr 2011 neben seiner unselbständigen Tätigkeit als Universitätsassistent selbständigen Erwerbstätigkeiten iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nachgehen und dabei die Versicherungsgrenze überschreiten werde. Jedenfalls beziehe er Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit (Honorare von verschiedenen rechtswissenschaftlichen Verlagen vor allem für Beiträge in Fachzeitschriften), die wahrscheinlich

im Jahr 2011 einen Betrag von EUR 1.500,-- nicht übersteigen würden. Er werde voraussichtlich auch wieder Einkünfte aus rechtsgutachterlicher Tätigkeit (für verschiedene Auftraggeber) beziehen, die der Höhe nach noch nicht abgeschätzt werden könnten. In einem Begleitschreiben führte er dazu näher aus, dass er im Jahr 2011 neben seiner unselbständigen Tätigkeit als Universitätsassistent selbständigen Erwerbstätigkeiten iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nachgehen und dabei die Versicherungsgrenze überschreiten werde. Jedenfalls beziehe er Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit (Honorare von verschiedenen rechtswissenschaftlichen Verlagen vor allem für Beiträge in Fachzeitschriften), die wahrscheinlich im Jahr 2011 einen Betrag von EUR 1.500,-- nicht übersteigen würden. Er werde voraussichtlich auch wieder Einkünfte aus rechtsgutachterlicher Tätigkeit (für verschiedene Auftraggeber) beziehen, die der Höhe nach noch nicht abgeschätzt werden könnten.

Ferner beziehe er im Jahr 2011 folgende Einkünfte aus selbständiger Arbeit: Er habe am 26. Februar 2010 mit Rechtsanwalt Dr. T. den in Kopie beiliegenden "Berechtigungsvertrag" abgeschlossen. Einkünfte aus einzelnen Leistungen auf Grund dieses Vertrages habe er erstmals im Juni 2011 bezogen. Diese Einkünfte seien solche iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Es bestehe allerdings nach dem GSVG eine Pflichtversicherung lediglich in der Krankenversicherung und nicht auch in der Pensionsversicherung. Er sei nämlich in die bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Als Rechtsanwaltsanwärter sei er mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einbezogen worden und habe seither für den Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz einen monatlichen Beitrag von EUR 238,50 zu leisten. Er sei demnach "kammerversichert" und somit gemäß § 5 Abs. 1 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen. Wohl aber bestehe gemäß § 14b Abs. 1 GSVG eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung. Ferner beziehe er im Jahr 2011 folgende Einkünfte aus selbständiger Arbeit: Er habe am 26. Februar 2010 mit Rechtsanwalt Dr. T. den in Kopie beiliegenden "Berechtigungsvertrag" abgeschlossen. Einkünfte aus einzelnen Leistungen auf Grund dieses Vertrages habe er erstmals im Juni 2011 bezogen. Diese Einkünfte seien solche iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG. Es bestehe allerdings nach dem GSVG eine Pflichtversicherung lediglich in der Krankenversicherung und nicht auch in der Pensionsversicherung. Er sei nämlich in die bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Als Rechtsanwaltsanwärter sei er mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einbezogen worden und habe seither für den Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz einen monatlichen Beitrag von EUR 238,50 zu leisten. Er sei demnach "kammerversichert" und somit gemäß Paragraph 5, Absatz eins, GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen. Wohl aber bestehe gemäß Paragraph 14 b, Absatz eins, GSVG eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung.

Der "Berechtigungsvertrag" vom 26. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

"§ 1.

Dr. M. (Beschwerdeführer) ist berechtigt, auf seine Anfrage in einzelnen Fällen Entwürfe zu Schriftsätzen und Verträgen sowie Gutachten gegen ein für den einzelnen Fall zu vereinbarendes Honorar zu erstellen.

§ 2. Paragraph 2,

Die Schriftsätze, Verträge und Gutachten werden ohne Benützung der Betriebsmittel des RA Dr. T. entworfen und auf Tonbändern, Datenträgern, per Telefax oder e-mail übergeben. Dr. M. ist in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsabfolge und Arbeitsort überhaupt nicht gebunden.

§ 3. Paragraph 3,

Der Honoraranspruch entsteht mit der Abnahme der erbrachten Leistung durch RA Dr. T. (...)

§ 4. Paragraph 4,

Dr. M. erbringt seine Leistung nebenberuflich in persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Er unterliegt keiner Leistungs- oder Erfolgspflicht. Der Abschluss eines freien Dienstvertrages oder eines Dienstvertrages ist nicht gewollt. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anzuwenden.

§ 5. Paragraph 5,

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.

(...)"

Mit Schreiben vom 2. August 2011 teilte die SVA dem Beschwerdeführer mit, die Rechtsanwaltskammer habe die Auskunft gegeben, dass er für die Kanzlei T. nur nebenberuflich tätig sei, weshalb davon auszugehen sei, dass er dort nicht als Rechtsanwaltsanwärter iSd § 2 RAO Verwendung finde. Unabhängig davon seien nur Rechtsanwälte, nicht aber Rechtsanwaltsanwärter durch das "Opting Out" von der Versicherungspflicht ausgenommen. Die festgestellte Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bestehe daher zu Recht. Mit Schreiben vom 2. August 2011 teilte die SVA dem Beschwerdeführer mit, die Rechtsanwaltskammer habe die Auskunft gegeben, dass er für die Kanzlei T. nur nebenberuflich tätig sei, weshalb davon auszugehen sei, dass er dort nicht als Rechtsanwaltsanwärter iSd Paragraph 2, RAO Verwendung finde. Unabhängig davon seien nur Rechtsanwälte, nicht aber Rechtsanwaltsanwärter durch das "Opting Out" von der Versicherungspflicht ausgenommen. Die festgestellte Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG bestehe daher zu Recht.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin mit Schriftsatz vom 30. August 2011, gemäß § 194a GSVG festzustellen, dass in Ansehung seiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter die in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nicht vorlägen. Er führte im Wesentlichen aus, dass er "im Rahmen seiner Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. T." in die bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sei. Der Umstand, dass er selbständig und nicht hauptberuflich als Rechtsanwaltsanwärter tätig sei, bedeute zwar, dass diese Tätigkeit nicht auf die erforderliche Verwendungszeit anrechenbar sei, er sei seiner Eigenschaft als Rechtsanwaltsanwärter aber keineswegs abträglich. Tatsächlich sei er ja in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Als Rechtsanwaltsanwärter sei er mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einbezogen worden und habe seither für den Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz einen monatlichen Beitrag von EUR 238,50 zu leisten. Dafür habe er gemäß § 50 Abs. 1 RAO einen Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Vorliegend bestehe daher im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz, nämlich nach der RAO. Schon aus diesem Grund unterlägen seine Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter hinsichtlich der Pensionsversicherung nicht der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Andernfalls würde in verfassungswidriger Weise das Einkommen aus einer einzigen Erwerbstätigkeit doppelt belastet. Selbst wenn man aber den Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG verwirklicht sähe, würden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter dennoch nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen, weil diesbezüglich die Ausnahmegvorschrift des § 5 Abs. 1 GSVG zur Anwendung gelange. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin mit Schriftsatz vom 30. August 2011, gemäß Paragraph 194 a, GSVG festzustellen, dass in Ansehung seiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter die in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nicht vorlägen. Er führte im Wesentlichen aus, dass er "im Rahmen seiner Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. T." in die bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sei. Der Umstand, dass er selbständig und nicht hauptberuflich als Rechtsanwaltsanwärter tätig sei, bedeute zwar, dass diese Tätigkeit nicht auf die erforderliche Verwendungszeit anrechenbar sei, er sei seiner Eigenschaft als Rechtsanwaltsanwärter aber keineswegs abträglich. Tatsächlich sei er ja in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Als Rechtsanwaltsanwärter sei er mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einbezogen worden und habe seither für den Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz einen monatlichen Beitrag von EUR 238,50 zu leisten. Dafür habe er gemäß Paragraph 50, Absatz eins, RAO einen Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Vorliegend bestehe daher im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz, nämlich nach der RAO. Schon aus diesem Grund unterlägen seine Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter hinsichtlich der Pensionsversicherung nicht der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG. Andernfalls würde in verfassungswidriger Weise das Einkommen aus einer einzigen Erwerbstätigkeit doppelt belastet. Selbst wenn man aber den Tatbestand des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG verwirklicht sähe, würden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter dennoch nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen, weil diesbezüglich die Ausnahmegvorschrift des Paragraph 5, Absatz eins, GSVG zur Anwendung gelange.

Die SVA ersuchte die Kärntner Gebietskrankenkasse um Prüfung, ob hinsichtlich der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Rechtsanwaltskanzlei eine Pflichtversicherung nach dem ASVG gegeben sei. Die Kärntner Gebietskrankenkasse teilte mit Schreiben vom 7. November 2011 mit, dass zu wenige Anhaltspunkte für eine Pflichtversicherung nach dem ASVG vorlägen.

Mit Bescheid vom 14. November 2011 stellte die SVA gemäß § 194a GSVG fest, dass die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für den Rechtsanwalt Dr. T. eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG darstelle. In der Begründung wies sie unter anderem darauf hin, dass er von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 471/2005 ausgenommen sei. Mit Bescheid vom 14. November 2011 stellte die SVA gemäß Paragraph 194 a, GSVG fest, dass die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für den Rechtsanwalt Dr. T. eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG darstelle. In der Begründung wies sie unter anderem darauf hin, dass er von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph eins, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 471 aus 2005, ausgenommen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch. Die SVA erstattete einen Vorlagebericht, zu dem sich der Beschwerdeführer schriftlich äußerte.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 stellte er, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Einspruchsbehörde ergangen war, einen Devolutionsantrag an die belangte Behörde.

Mit dem angefochtenen Bescheid bejahte die belangte Behörde den Übergang der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 2 AVG und gab dem Einspruch keine Folge. Mit dem angefochtenen Bescheid bejahte die belangte Behörde den Übergang der Entscheidungspflicht gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG und gab dem Einspruch keine Folge.

Begründend führte sie nach der Darstellung des Verwaltungsgeschehens, der Rechtslage und des unstrittigen Sachverhalts aus, Sache des Feststellungsverfahrens nach § 194a GSVG sei ausschließlich die Beantwortung der Frage, ob - in Bezug auf die verfahrensgegenständliche auf Grund des "Berechtigungsvertrages" vom 26. Februar 2010 ab 1. Jänner 2011 ausgeübte Tätigkeit des Beschwerdeführers - die in § 2 Abs. 1 Z 4 erster Satz GSVG genannten Voraussetzungen vorlägen. Die Frage, ob die Einkünfte aus der verfahrensgegenständlichen Tätigkeit auf Grund der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 1 GSVG bzw. deren analoger Anwendung auf Rechtsanwaltsanwärter nicht der Pflichtversicherung unterlägen, sei in einem Feststellungsverfahren nach § 194a GSVG nicht zu beantworten. Dies ergebe sich sowohl aus dem klaren Wortlaut der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 GSVG (diese setze die Ausübung einer - im Verfahren nach § 194a GSVG festzustellenden - Erwerbstätigkeit iSd § 4 Abs. 1 Z 4 GSVG voraus) als auch aus dem Hintergrund des § 194a GSVG, der nur der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG diene. Begründend führte sie nach der Darstellung des Verwaltungsgeschehens, der Rechtslage und des unstrittigen Sachverhalts aus, Sache des Feststellungsverfahrens nach Paragraph 194 a, GSVG sei ausschließlich die Beantwortung der Frage, ob - in Bezug auf die verfahrensgegenständliche auf Grund des "Berechtigungsvertrages" vom 26. Februar 2010 ab 1. Jänner 2011 ausgeübte Tätigkeit des Beschwerdeführers - die in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, erster Satz GSVG genannten Voraussetzungen vorlägen. Die Frage, ob die Einkünfte aus der verfahrensgegenständlichen Tätigkeit auf Grund der Ausnahmenvorschrift des Paragraph 5, Absatz eins, GSVG bzw. deren analoger Anwendung auf Rechtsanwaltsanwärter nicht der Pflichtversicherung unterlägen, sei in einem Feststellungsverfahren nach Paragraph 194 a, GSVG nicht zu beantworten. Dies ergebe sich sowohl aus dem klaren Wortlaut der Ausnahmeregelung des Paragraph 5, Absatz eins, GSVG (diese setze die Ausübung einer - im Verfahren nach Paragraph 194 a, GSVG festzustellenden - Erwerbstätigkeit iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG voraus) als auch aus dem Hintergrund des Paragraph 194 a, GSVG, der nur der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG diene.

Der Beschwerdeführer erbringe auf Grund des vorliegenden Vertrages Leistungen für die Rechtsanwaltskanzlei T. selbständig und eigenverantwortlich. Das gebührende Honorar sei zu versteuern. Es liege somit eine betriebliche und keine unentgeltliche, private Tätigkeit vor. Nach dem konkret vorliegenden Vertrag und der entsprechend erfolgten Tätigkeit könne nicht von einem nach dem ASVG versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden. Jedenfalls sei eine faktische oder bescheidmäßige Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem ASVG nicht erfolgt. Nach Ansicht der belangten Behörde sei somit auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits eine "Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz" eingetreten.

Unter dem Begriff "Bundesgesetz" in der Subsidiaritätsregelung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG seien - wie aus den Gesetzesmaterialien klar hervorgehe - nur andere Sozialversicherungsgesetze zu verstehen. Die Berücksichtigung des in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers könne schon insofern keine dem Wortlaut zuwiderlaufende Argumentation darstellen, als sie im Wortlaut der Gesetzesbestimmung Deckung finde. Weiters könne nicht davon ausgegangen werden, dass die durch Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer von Kärnten erfolgte Einbeziehung in die Altersvorsorge nach der RAO eine Pflichtversicherung iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG darstelle. Dies auch im Hinblick auf die bestehende Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 1 GSVG für Personen, die Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind. Es sei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er einerseits davon ausgehe, Personen, die in eine derartige Altersvorsorge einbezogen seien, seien ohnehin nicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert, da sie bereits der Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz unterlägen, während andererseits im nächstfolgenden Paragraphen die Grundlage für eine Ausnahmeregelung für diesen Personenkreis formuliert werde.

Unter dem Begriff "Bundesgesetz" in der Subsidiaritätsregelung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG seien - wie aus den Gesetzesmaterialien klar hervorgehe - nur andere Sozialversicherungsgesetze zu verstehen. Die Berücksichtigung des in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers könne schon insofern keine dem Wortlaut zuwiderlaufende Argumentation darstellen, als sie im Wortlaut der Gesetzesbestimmung Deckung finde. Weiters könne nicht davon ausgegangen werden, dass die durch Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer von Kärnten erfolgte Einbeziehung in die Altersvorsorge nach der RAO eine Pflichtversicherung iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG darstelle. Dies auch im Hinblick auf die bestehende Ausnahmeregelung in Paragraph 5, Absatz eins, GSVG für Personen, die Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind. Es sei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er einerseits davon ausgehe, Personen, die in eine derartige Altersvorsorge einbezogen seien, seien ohnehin nicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG pflichtversichert, da sie bereits der Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz unterlägen, während andererseits im nächstfolgenden Paragraphen die Grundlage für eine Ausnahmeregelung für diesen Personenkreis formuliert werde.

Die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Altersvorsorge nach der RAO ab 1. Jänner 2011 sei auf Basis eines Beschlusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 16. Oktober 2010 erfolgt. Der dafür maßgebliche Tatbestand sei gewesen, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt in die Liste der Rechtsanwaltsanwälte eingetragen gewesen sei. Die Eintragung sei -

wie sich aus dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer an die SVA vom 25. Juli 2011 ergebe - jedenfalls schon vor Abschluss des verfahrensgegenständlichen Berechtigungsvertrages vom 26. Februar 2010 erfolgt. In diesem Schreiben werde ausgeführt, dass der Ausbildungsanwalt Dr. T. mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 mitgeteilt hätte, dass der Rechtsanwaltsanwalt Dr. M. (der Beschwerdeführer) ab 1. Dezember 2009 nur mehr nebenberuflich tätig wäre. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwälte sei somit zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt und nicht auf Grund der im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Tätigkeit nach dem Berechtigungsvertrag vom 26. Februar 2010 zustande gekommen. Die belangte Behörde habe daher der Rechtsanwaltskammer für Kärnten diesen Vertrag unter folgender Fragestellung übermittelt: "Beruht die Mitgliedschaft des Herrn Mag. Dr. M. als Rechtsanwaltsanwalt in der Rechtsanwaltskammer Kärnten im Jahr 2011 und seine deshalb erfolgte Einbeziehung in die Altersvorsorge nach §§ 49 ff RAO auf dem beiliegend übermittelten Vertrag?". Die Rechtsanwaltskammer habe daraufhin mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 mitgeteilt, der der Rechtsanwaltskammer bekannte Sachverhalt wäre im Schreiben an die SVA vom 25. Juli 2011 vollständig wiedergegeben. Eine derartige Beantwortung der konkreten Fragestellung müsse von der belangten Behörde so interpretiert werden, dass sich die Rechtsanwaltskammer nicht ausdrücklich gegen die Tätigkeit eines nebenberuflichen, weiterhin in die Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwaltes auf Basis des vorliegenden "Berechtigungsvertrages", der ausdrücklich das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ausschließe, ausspreche. wie sich aus dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer an die SVA vom 25. Juli 2011 ergebe - jedenfalls schon vor Abschluss des verfahrensgegenständlichen Berechtigungsvertrages vom 26. Februar 2010 erfolgt. In diesem Schreiben werde ausgeführt, dass der Ausbildungsanwalt Dr. T. mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 mitgeteilt hätte, dass der Rechtsanwaltsanwalt Dr. M. (der Beschwerdeführer) ab 1. Dezember 2009 nur mehr nebenberuflich tätig wäre. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwälte sei somit zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt und nicht auf Grund der im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Tätigkeit nach dem Berechtigungsvertrag vom 26. Februar 2010 zustande gekommen. Die belangte Behörde habe daher der Rechtsanwaltskammer für Kärnten diesen Vertrag unter

folgender Fragestellung übermittelt: "Beruht die Mitgliedschaft des Herrn Mag. Dr. M. als Rechtsanwaltsanwärter in der Rechtsanwaltskammer Kärnten im Jahr 2011 und seine deshalb erfolgte Einbeziehung in die Altersvorsorge nach Paragraphen 49, ff RAO auf dem beiliegend übermittelten Vertrag?". Die Rechtsanwaltskammer habe daraufhin mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 mitgeteilt, der der Rechtsanwaltskammer bekannte Sachverhalt wäre im Schreiben an die SVA vom 25. Juli 2011 vollständig wiedergegeben. Eine derartige Beantwortung der konkreten Fragestellung müsse von der belangten Behörde so interpretiert werden, dass sich die Rechtsanwaltskammer nicht ausdrücklich gegen die Tätigkeit eines nebenberuflichen, weiterhin in die Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärters auf Basis des vorliegenden "Berechtigungsvertrages", der ausdrücklich das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ausschließe, ausspreche.

Den Sozialversicherungsgesetzen liege der Gedanke zugrunde, dass die (hauptberufliche) Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolge. Deshalb würden Rechtsanwaltsanwärter auch in § 5 Abs. 1 Z 8 ASVG von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen. Eine Teilversicherung dieses Personenkreises in der Unfall- und Krankenversicherung werde in § 7 Z 1 lit. e ASVG normiert. Die konkrete - vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig dargestellte - Situation sei somit durch die vom Beschwerdeführer gewählte selbständige Ausübung der Tätigkeit und die vertragliche Konstruktion, die nicht der üblichen Praxis in diesem Beruf entspreche, herbeigeführt worden. Dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Tätigkeit als "selbständiger Rechtsdienstleister" nach den - wenn auch nicht sehr tiefgehenden - Informationen der Rechtsanwaltskammer weiterhin in die Vorsorge nach den Bestimmungen der RAO einbezogen sei, könne die Beurteilung der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nicht beeinflussen. Den Sozialversicherungsgesetzen liege der Gedanke zugrunde, dass die (hauptberufliche) Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolge. Deshalb würden Rechtsanwaltsanwärter auch in Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen. Eine Teilversicherung dieses Personenkreises in der Unfall- und Krankenversicherung werde in Paragraph 7, Ziffer eins, Litera e, ASVG normiert. Die konkrete - vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig dargestellte - Situation sei somit durch die vom Beschwerdeführer gewählte selbständige Ausübung der Tätigkeit und die vertragliche Konstruktion, die nicht der üblichen Praxis in diesem Beruf entspreche, herbeigeführt worden. Dass der Beschwerdeführer auf Grund seiner Tätigkeit als "selbständiger Rechtsdienstleister" nach den - wenn auch nicht sehr tiefgehenden - Informationen der Rechtsanwaltskammer weiterhin in die Vorsorge nach den Bestimmungen der RAO einbezogen sei, könne die Beurteilung der Tatbestandsmerkmale des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG nicht beeinflussen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Grund des Antrags des Beschwerdeführers zu Recht einen Feststellungsbescheid nach § 194a GSVG erlassen hat. Diese Bestimmung sieht nur für den Fall eines entsprechenden Antrags und solange die Feststellung der Versicherungspflicht nicht möglich ist, die Feststellung von Tatbestandselementen des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vor (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2007, Zl. 2004/08/0257, VwSlg. 17.126 A). 1. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Grund des Antrags des Beschwerdeführers zu Recht einen Feststellungsbescheid nach Paragraph 194 a, GSVG erlassen hat. Diese Bestimmung sieht nur für den Fall eines entsprechenden Antrags und solange die Feststellung der Versicherungspflicht nicht möglich ist, die Feststellung von Tatbestandselementen des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG vor (vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2007, Zl. 2004/08/0257, VwSlg. 17.126 A).

Im Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer zwar eine Versicherungserklärung, wonach die Einkünfte aus seinen selbständigen Erwerbstätigkeiten insgesamt die maßgebliche Versicherungsgrenze überschreiten würden, abgegeben; zugleich hat er aber erklärt, dass die Einkünfte aus der "selbständigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen" keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG begründen könnten. Jedenfalls für diesen Versicherungszweig lag daher keine gültige Versicherungserklärung iSd § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz GSVG vor, die eine Feststellung der Pflichtversicherung bereits vor Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2011 ermöglicht hätte. Dass aber zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde dieser Einkommensteuerbescheid bereits vorgelegen ist, wurde weder festgestellt noch vom Beschwerdeführer vorgebracht und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage. Im Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer zwar eine

Versicherungserklärung, wonach die Einkünfte aus seinen selbständigen Erwerbstätigkeiten insgesamt die maßgebliche Versicherungsgrenze überschreiten würden, abgegeben; zugleich hat er aber erklärt, dass die Einkünfte aus der "selbständigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen" keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG begründen könnten. Jedenfalls für diesen Versicherungszweig lag daher keine gültige Versicherungserklärung iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, zweiter Satz GSVG vor, die eine Feststellung der Pflichtversicherung bereits vor Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2011 ermöglicht hätte. Dass aber zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde dieser Einkommensteuerbescheid bereits vorgelegen ist, wurde weder festgestellt noch vom Beschwerdeführer vorgebracht und ergibt sich auch nicht aus der Aktenlage.

2. Im Verfahren nach § 194a GSVG ist nur das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Z 4 erster Satz GSVG festzustellen. Die belangte Behörde hat daher zu Recht von einer Prüfung Abstand genommen, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 5 GSVG erfüllt ist. 2. Im Verfahren nach Paragraph 194 a, GSVG ist nur das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, erster Satz GSVG festzustellen. Die belangte Behörde hat daher zu Recht von einer Prüfung Abstand genommen, ob ein Ausnahmetatbestand nach Paragraph 5, GSVG erfüllt ist.

Wenn der Beschwerdeführer meint, dass sie diese Frage jedenfalls auf der Grundlage des § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG iVm § 194 Abs. 1 GSVG zu beurteilen gehabt hätte, lässt er außer Acht, dass er keinen entsprechenden Antrag - sondern ausdrücklich einen solchen nach § 194a GSVG - gestellt hat. Angesichts des eindeutigen Inhalts des Antrags kam entgegen dem Beschwerdevorbringen weder eine andere Interpretation in Betracht, noch war die belangte Behörde verpflichtet, ihm ihr Verständnis des Antrags vorzuhalten. Wenn der Beschwerdeführer meint, dass sie diese Frage jedenfalls auf der Grundlage des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, Absatz eins, GSVG zu beurteilen gehabt hätte, lässt er außer Acht, dass er keinen entsprechenden Antrag - sondern ausdrücklich einen solchen nach Paragraph 194 a, GSVG - gestellt hat. Angesichts des eindeutigen Inhalts des Antrags kam entgegen dem Beschwerdevorbringen weder eine andere Interpretation in Betracht, noch war die belangte Behörde verpflichtet, ihm ihr Verständnis des Antrags vorzuhalten.

Im Übrigen war eine Feststellung der Pflichtversicherung nach § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG iVm § 194 Abs. 1 GSVG - sei es auf Antrag, sei es von Amts wegen - nicht möglich, solange kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorlag. Im Übrigen war eine Feststellung der Pflichtversicherung nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, Absatz eins, GSVG - sei es auf Antrag, sei es von Amts wegen - nicht möglich, solange kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorlag.

3. Die belangte Behörde ist auch insoweit im Recht, als sie die Ansicht vertreten hat, bei der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 49 ff RAO handle es sich um keine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz iSd 3. Die belangte Behörde ist auch insoweit im Recht, als sie die Ansicht vertreten hat, bei der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach den Paragraphen 49, ff RAO handle es sich um keine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz iSd

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG.

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG idFBGBl. I Nr. 139/1998 lautet: Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 139 aus 1998, lautet:

"§ 2.(1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

...

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende

Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z 5 oder Z 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen." 4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6,) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen."

§ 49 RAO idF BGBl. I Nr. 141/2009 lautet auszugsweise: Paragraph 49, RAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 141 aus 2009, lautet auszugsweise:

"§ 49. (1) Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die Satzungen der auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen haben - unter Wahrung bereits erworbener Rechtspositionen - vorzusehen, dass alle Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Beitragsmonate festgesetzt werden, dass bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten (Normbeitragsmonate) der Anspruch auf eine in der Leistungsordnung betraglich festgesetzte Altersrente (Basisaltersrente) erworben wird und dass sich bei Über- oder Unterschreiten der Normbeitragsmonate die zuzuerkennende Altersrente gegenüber der Basisaltersrente erhöht oder reduziert. Bei ihrer erstmaligen Festsetzung darf die Basisaltersrente die nach 35-jähriger Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach der bis dahin gültigen Leistungsordnung vorgesehene Altersrente nicht unterschreiten. Änderungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes vorzunehmen.

1. (1a) Absatz eins a,(...)

2. (2) Absatz 2, Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte sowie die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen. Zwei oder mehr Rechtsanwaltskammern können auch eine gemeinsame Versorgungseinrichtung mit einer einheitlichen Satzung schaffen.

3. (3) Absatz 3,(...)"

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 3 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG), BGBl. Nr. 28/1970, wonach Personen von der Pflichtversicherung nach § 2 B-PVG ausgenommen waren, die "auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert sind", mehrfach ausgesprochen, dass es sich bei der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte nach der RAO um keine Pensionsversicherung im Sinn dieser Bestimmung handelt (vgl. die Erkenntnisse vom 14. Dezember 1979, Zl. 2746/77, VwSlg. 9991 A, vom 22. Mai 1980, Zl. 0515/78, vom 7. November 1980, Zl. 1407/79, und vom 12. Februar 1987, Zl. 86/08/0237). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der statuierten Ausnahme von der Pflicht zur Sozialversicherung wieder nur um eine solche handeln könne; als Sozialversicherung könnten nur jene Versicherungen qualifiziert werden, deren Träger gemäß § 31 Abs. 1 ASVG im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst seien; dies seien die in den §§ 23 bis 25 ASVG genannten Träger der Sozialversicherung nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz und die Träger der im § 2 Abs. 2 ASVG bezeichneten Sondersicherungen. Da die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte im Katalog der Sondersicherungen des § 2 Abs. 2 ASVG nicht aufscheine, handle es sich dabei um keine Sozialversicherung und damit um keine Pensionsversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 B-PVG. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 3, Absatz eins, des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG), Bundesgesetzblatt Nr. 28 aus 1970, „wonach Personen von der Pflichtversicherung nach Paragraph 2, B-PVG ausgenommen waren, die "auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert sind", mehrfach ausgesprochen, dass es sich bei der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte nach der RAO um keine Pensionsversicherung im Sinn dieser Bestimmung handelt vergleiche , die Erkenntnisse vom 14. Dezember 1979, Zl. 2746/77, VfSlg. 9991 A, vom 22. Mai 1980, Zl. 0515/78, vom 7. November 1980, Zl. 1407/79, und vom 12. Februar 1987, Zl. 86/08/0237). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der statuierten Ausnahme von der Pflicht zur Sozialversicherung wieder nur um eine solche handeln könne; als Sozialversicherung könnten nur jene Versicherungen qualifiziert werden, deren Träger gemäß Paragraph 31, Absatz eins, ASVG im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst seien; dies seien die in den Paragraphen 23 bis 25 ASVG genannten Träger der Sozialversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die Träger der im Paragraph 2, Absatz 2, ASVG bezeichneten Sondersicherungen. Da die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte im Katalog der Sondersicherungen des Paragraph 2, Absatz 2, ASVG nicht aufscheine, handle es sich dabei um keine Sozialversicherung und damit um keine Pensionsversicherung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, B-PVG.

Diese Überlegungen lassen sich sinngemäß auf die Auslegung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG übertragen. Schon der Begriff "Pflichtversicherung" in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG spricht im gegebenen Zusammenhang dafür, dass dabei - so wie auch sonst bei der Verwendung dieses Begriffs in den Sozialversicherungsgesetzen - an die gesetzliche Sozialversicherung (im Sinn des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und nicht an sonstige, allenfalls vergleichbaren Zwecken dienende Versorgungseinrichtungen gedacht war. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (886 BlgNR 20. GP, 110) belegen dies insofern, als dort - worauf auch die belangte Behörde zu Recht hingewiesen hat - ausdrücklich von einer Pflichtversicherung nach dem GSVG selbst oder "einem anderen Sozialversicherungsgesetz" die Rede ist. Diese Überlegungen lassen sich sinngemäß auf die Auslegung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG übertragen. Schon der Begriff "Pflichtversicherung" in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG spricht im gegebenen Zusammenhang dafür, dass dabei - so wie auch sonst bei der Verwendung dieses Begriffs in den Sozialversicherungsgesetzen - an die gesetzliche Sozialversicherung (im Sinn des Kompetenztatbestandes des Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 11, B-VG) und nicht an sonstige, allenfalls vergleichbaren Zwecken dienende Versorgungseinrichtungen gedacht war. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (886 BlgNR 20. GP, 110) belegen dies insofern, als dort - worauf auch die belangte Behörde zu Recht hingewiesen hat - ausdrücklich von einer Pflichtversicherung nach dem GSVG selbst oder "einem anderen Sozialversicherungsgesetz" die Rede ist.

Um ein solches handelt es sich bei der RAO bzw. deren §§ 49 ff nicht. Die genannten Bestimmungen stützen sich auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Rechtsanwälte" nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1979, B 39/77, VfSlg. 8703). Träger der Versorgungseinrichtung ist nicht ein (dem Hauptverband angehörender) Sozialversicherungsträger, sondern die jeweilige Rechtsanwaltskammer selbst. Dementsprechend scheint die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte (nach wie vor) nicht im Katalog der Sondersicherungen des § 2 Abs. 2 ASVG auf. Um ein solches handelt es sich bei der RAO bzw. deren Paragraphen 49, ff nicht. Die genannten Bestimmungen stützen sich auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Rechtsanwälte" nach Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 6, B-VG vergleiche , dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1979, B 39/77, VfSlg. 8703). Träger der Versorgungseinrichtung ist nicht ein (dem Hauptverband angehörender) Sozialversicherungsträger, sondern die jeweilige Rechtsanwaltskammer selbst. Dementsprechend scheint die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte (nach wie vor) nicht im Katalog der Sondersicherungen des Paragraph 2, Absatz 2, ASVG auf.

Dem im zitierten hg. Erkenntnis Zl. 0515/78 - zu § 2 B-PVG - zusätzlich ins Treffen geführten Argument betreffend

die mangelnde Gleichwertigkeit des Schutzes durch die Versorgungseinrichtung nach der RAO ist zwar seit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen in § 50 RAO durch die Novelle BGBl. I Nr. 93/2003 teilweise der Boden entzogen. Darauf kommt es aber im System des GSVG von vornherein nicht an, weil dem Ziel, eine Tätigkeit grundsätzlich nur dann der Pflichtversicherung zu unterwerfen, wenn damit ein zusätzlicher Schutz verbunden ist, dadurch Rechnung getragen wird, dass § 5 GSVG auf Antrag der gesetzlichen beruflichen Vertretung die Ausnahme von Personen aus der Pflichtversicherung ermöglicht, wenn diese auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ermöglicht § 5 GSVG nicht Ausnahmen von der Pflichtversicherung auf Grund von "privaten (freiwilligen) Versicherungen mit Gruppenvertrag", sondern zum einen - für die Kranken- und/oder Pensionsversicherung - auf Grund von entsprechenden Leistungsansprüchen gegenüber einer Einrichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretung (Abs. 1 Z 1) und zum anderen - für die Krankenversicherung - auf Grund von Leistungsansprüchen aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder dem BSVG (Abs. 1 Z 2). Auf die Ausnahmeermächtigung des § 5 Abs. 1 Z 1 GSVG gründet sich u. a. die Verordnung BGBl. II Nr. 522/2004, die bestimmt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Dass damit die Versorgungseinrichtungen nach den §§ 49 ff RAO gemeint sind, erkennt im Übrigen auch der Beschwerdeführer an, wenn er diese Ausnahme auf sich angewendet wissen will. Dem im zitierten hg. Erkenntnis Zl. 0515/78 - zu Paragraph 2, B-PVG - zusätzlich ins Treffen geführten Argument betreffend die mangelnde Gleichwertigkeit des Schutzes durch die Versorgungseinrichtung nach der RAO ist zwar seit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen in Paragraph 50, RAO durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2003, teilweise der Boden entzogen. Darauf kommt es aber im System des GSVG von vornherein nicht an, weil dem Ziel, eine Tätigkeit grundsätzlich nur dann der Pflichtversicherung zu unterwerfen, wenn damit ein zusätzlicher Schutz verbunden ist, dadurch Rechnung getragen wird, dass Paragraph 5, GSVG auf Antrag der gesetzlichen beruflichen Vertretung die Ausnahme von Personen aus der Pflichtversicherung ermöglicht, wenn diese auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ermöglicht Paragraph 5, GSVG nicht Ausnahmen von der Pflichtversicherung auf Grund von "privaten (freiwilligen) Versicherungen mit Gruppenvertrag", sondern zum einen - für die Kranken- und/oder Pensionsversicherung - auf Grund von entsprechenden Leistungsansprüchen gegenüber einer Einrichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretung (Absatz eins, Ziffer eins,) und zum anderen - für die Krankenversicherung - auf Grund von Leistungsansprüchen aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder dem BSVG (Absatz eins, Ziffer 2,). Auf die Ausnahmeermächtigung des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG gründet sich u. a. die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 522 aus 2004,, die bestimmt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Dass damit die Versorgungseinrichtungen nach den Paragraphen 49, ff RAO gemeint sind, erkennt im Übrigen auch der Beschwerdeführer an, wenn er diese Ausnahme auf sich angewendet wissen will.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen zwingt auch eine verfassungskonforme Interpretation nicht dazu, unter "Pflichtversicherung nach ... einem anderen Bundesgesetz" iSd § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auch die Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung nach der RAO zu subsumieren. § 5 GSVG bietet nämlich, wie dargestellt, eine ausreichende Möglichkeit dafür, die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig erachtete mehrfache Beitragsbelastung auf Grund derselben Erwerbstätigkeit zu vermeiden. Sollte - was im vorliegenden Verfahren nicht zu klären war - die auf Grund des § 5 GSVG erlassene Verordnung auf Rechtsanwaltsanwärter nicht anwendbar sein, so läge es im Übrigen nahe, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zu Recht der Beitragspflicht nach § 49 RAO unterworfen worden ist (vgl. insbesondere Abs. 2 leg. cit.: "... es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem

Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der EuropäischenEntgegen dem Beschwerdevorbringen zwingt auch eine verfassungskonforme Interpretation nicht dazu, unter "Pflichtversicherung nach ... einem anderen Bundesgesetz" iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auch die Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung nach der RAO zu subsumieren. Paragraph 5, GSVG bietet nämlich, wie dargestellt, eine ausreichende Möglichkeit dafür, die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig erachtete mehrfache Beitragsbelastung auf Grund derselben Erwerbstätigkeit zu vermeiden. Sollte - was im vorliegenden Verfahren nicht zu klären war - die auf Grund des Paragraph 5, GSVG erlassene Verordnung auf Rechtsanwaltsanwärter nicht anwendbar sein, so läge es im Übrigen nahe, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zu Recht der Beitragspflicht nach Paragraph 49, RAO unterworfen worden ist vergleiche , insbesondere Absatz 2, leg. cit.: "... es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen

Union ... unterliegen").

4. Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt der Beschwerdeführer, dass er zum Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 5. Dezember 2012 nicht gehört worden sei; wäre er gehört worden, hätte er nicht nur bei der Rechtsanwaltskammer auf Klarstellung dringen können, wie dieses Schreiben zu verstehen sei, sondern auch darlegen können, worauf sich die Ausführungen in diesem Schreiben "mit Blick auf die Unterscheidung zwischen freiwilligen Kammervorsorgen und die verpflichtende Einbeziehung von Rechtsanwaltsanwärtern in die Versorgungseinrichtung" bezögen. Vor dem Hintergrund der unter Punkt 3. dargestellten Rechtslage ist aber eine Relevanz der behaupteten Verletzung des Parteiengehörs für den Ausgang des Verfahrens nicht ersichtlich.

5. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 5. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, idFBGBl. II Nr. 8/2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 20. März 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080026.X00

Im RIS seit

25.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at